

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom _____

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am ~~21.11.1994~~ aufgrund ~~des der~~ §§ 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung ~~der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen~~ vom 14. Juli 1994 (GV NRW NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, in seiner Sitzung vom _____ folgende ~~Hauptsatzung~~ Satzung beschlossen:

Neu-bzw. Änderungsfassung	Ursprungsfassung
<p>§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke</p> <p>(1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal <u>ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.</u></p> <p>(2) Das Stadtgebiet ist in folgende <u>10</u> Stadtbezirke eingeteilt:</p> <p>Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.</p> <p>(3) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der in Absatz 1 genannten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 1 Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge</p> <p>(1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes (Johannes-Rau-Platz 1, Eingang: Große Flurstraße, Zimmer C-156) aus.</p> <p>(2) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend, einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.</p> <p>(3) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der Umschrift "S. Stadt Wuppertal".</p> <p>(4) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.</p>
<p>§ 2 Siegel, Wappen und Flagge</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend, einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.</p> <p>(2) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der</p>	<p>§ 2 Stadtbezirke</p> <p>(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:</p> <p>Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.</p> <p>(2) Die Stadtbezirke und ihre Grenzen sind</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>Umschrift „S. Stadt Wuppertal“</p> <p>(3) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.</p>	<p>in der in § 1 Abs. 1 genannten Karte dargestellt.</p>
<p>§ 3 Bezeichnung der Ratsmitglieder</p> <p>Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.</p>	<p>§ 5 Bezeichnung der Ratsmitglieder</p> <p>Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".</p>
<p>§ 4 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen</p> <p><u>(1) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.</u></p> <p>(2) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er /sie eine Amtskette tragen.</p> <p>(3) Der Rat wählt bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung „Bürgermeister / Bürgermeisterin“ führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.</p>	<p>§ 6 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen</p> <p>(1) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er/sie eine Amtskette tragen.</p> <p>(2) Der Rat wählt bis zu 3 ehrenamtliche Stellvertreter /Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung “Bürgermeister/Bürgermeisterin“ führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.</p>
<p>§ 5 Ausschüsse des Rates</p> <p>(1) Der Rat bildet <u>mindestens diejenigen Ausschüsse, zu deren Bildung er nach dem Gesetz verpflichtet ist oder denen er in einer Satzung Befugnisse oder Aufgaben übertragen hat.</u></p> <p><u>(2) Der Rat kann mehrere Ausschüsse zu einem Ausschuss verbinden oder anderen Ausschüssen, insbesondere dem Hauptausschuss, Befugnisse und Aufgaben anderer Ausschüsse zuweisen, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.</u></p>	<p>§ 7 Ausschüsse des Rates</p> <p>(1) Der Rat bildet Ausschüsse.</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal „Der Stadtbote“ vollzogen, soweit nicht durch Landes- oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 7 genannten Bürgerbüros vollzogen.</p>	<p>§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal – Der Stadtbote – vollzogen, soweit nicht durch Landes- oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 25 genannten Bürgerbüros vollzogen.</p>
<p>§ 7 Bezirksverwaltungsstellen</p> <p>(1) In den Stadtbezirken Cronenberg, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel <u>werden Bezirksverwaltungsstellen</u> eingerichtet. Für die Stadtbezirke <u>Barmen, Heckinghausen und Oberbarmen</u> werden die Aufgaben <u>von der zentralen Verwaltungsstelle im Barmen (Rathaus)</u>, für die Stadtbezirke <u>Elberfeld, Elberfeld West und Uellendahl-Katernberg von der zentralen Verwaltungsstelle Elberfeld (Verwaltungshaus)</u> wahrgenommen.</p> <p>(2) Über <u>die Organisation, die Änderung von Aufgaben, die Besetzung der Leitung</u> und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung <u>der Bezirksverwaltungsstellen</u> entscheidet der Oberbürgermeister / <u>die Oberbürgermeisterin</u> nach Anhörung der <u>jeweiligen</u> Bezirksvertretung.</p>	<p>§ 25 Bürgerbüros</p> <p>(1) In den Stadtbezirken Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel wird je ein Bürgerbüro, im Ortsteil Beyenburg eine Außenstelle des Bürgerbüros Langerfeld eingerichtet. Für die Stadtbezirke Heckinghausen und Oberbarmen werden die Aufgaben vom Bürgerbüro Barmen, für die Stadtbezirke Elberfeld West und Uellendahl-Katernberg vom Bürgerbüro Elberfeld wahrgenommen.</p> <p>(2) Über die Errichtung und Auflösung von Bürgerbüros, <u>die Änderung ihrer Aufgaben, die Besetzung ihrer Leitung</u> und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der Bezirksvertretung.</p>
<p>§ 8 Genehmigungspflicht für Verträge</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht</p>	<p>§ 22 Genehmigungspflicht für Verträge</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>1. zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500 Euro im Einzelfall oder 2.500 Euro jährlich nicht übersteigt oder</p> <p>2. die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder</p> <p>3. auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind</p> <p>1. der Oberbürgermeister die Oberbürgermeisterin,</p> <p>2. die Beigeordneten,</p> <p>3. die Bediensteten in Führungsfunktionen gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW,</p> <p>4. die Betriebsleiter / die Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter / Vertreterinnen,</p>	<p>a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500 EUR im Einzelfall oder 2.500 EUR jährlich nicht übersteigt oder</p> <p>b) die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder</p> <p>c) auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind</p> <p>a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin</p> <p>b) die Beigeordneten</p> <p>c) die Bediensteten in Führungsfunktionen gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW</p> <p>d) die Werkleiter und -leiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter und Vertreterinnen</p> <p>e) beamtete Fachbereichsärzte und -ärztinnen bei der Klinikum Wuppertal GmbH.</p>
<p>§ 9 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen</p> <p>(1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu informieren. Zu den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zählen insbesondere wichtige Planungen und Vorhaben, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung.</p> <p>(2) <u>Sie erfolgt unter anderem über die städtischen Internetseiten durch Herausgabe von Bürgerbriefen, Broschüren, öffentliche Auslegung oder</u></p>	<p>§ 3 Unterrichtung der Einwohner</p> <p>(1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Sie sind insbesondere über wichtige Planungen und Vorhaben zu informieren, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung.</p> <p>(2) Es ist jeweils die Unterrichtsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner ermöglicht.</p> <p>(3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p><u>Informationsveranstaltungen.</u> Es ist jeweils die Unterrichtsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner <u>und Einwohnerinnen</u> ermöglicht.</p> <p>(3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht dies</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses,2. bei Angelegenheiten, die nur für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung. <p>Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.</p>	<p>Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht das</p> <p>a) bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses,</p> <p>b) bei Angelegenheiten, die nur für einen Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung.</p> <p>Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall.</p> <p>(4) Im übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister /die Oberbürgermeisterin.</p>
<p>§ 10 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Die Erledigung von an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW überträgt der Rat auf den Hauptausschuss.</p> <p>(2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.</p> <p>(3) Die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden teilt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dem Antragsteller/ der Antragstellerin mit.</p>	<p>§ 4 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden an den Rat im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Hauptausschuss übertragen.</p> <p>(2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.</p> <p>(3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu unterrichten.</p>
<p>§ 11 Bezirksvertretungen – Grundsätze</p> <p>(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine</p>	<p>§ 8 Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>Bezirksvertretung gebildet.</p> <p>(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, <u>soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW handelt</u>, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmitteln in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, <u>insbesondere über die in den §§ 12 – 14 dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände</u>.</p> <p><u>(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Rat bereit gestellten Haushaltsmittel. Über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel sollen sie allein entscheiden können.</u></p> <p>(4) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt für die Stadtbezirke</p> <table><tr><td>Barmen</td><td>19</td></tr><tr><td>Elberfeld</td><td>19</td></tr><tr><td>Oberbarmen</td><td>17</td></tr><tr><td>Uellendahl-Katernberg</td><td>17</td></tr><tr><td>Cronenberg</td><td>15</td></tr><tr><td>Elberfeld-West</td><td>15</td></tr><tr><td>Heckinghausen</td><td>15</td></tr><tr><td>Langerfeld-Beyenburg</td><td>15</td></tr><tr><td>Ronsdorf</td><td>15</td></tr><tr><td>Vohwinkel</td><td>15.</td></tr></table>	Barmen	19	Elberfeld	19	Oberbarmen	17	Uellendahl-Katernberg	17	Cronenberg	15	Elberfeld-West	15	Heckinghausen	15	Langerfeld-Beyenburg	15	Ronsdorf	15	Vohwinkel	15.	<p>Bezirksvertretung gebildet.</p> <p>(2) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt –unbeschadet des in der Gemeindeordnung geregelten Verhältnisausgleiches– für die Stadtbezirke Barmen 19 Elberfeld 19 Oberbarmen 17 Uellendahl-Katernberg 17 Cronenberg 15 Elberfeld-West 15 Heckinghausen 15 Langerfeld-Beyenburg 15 Ronsdorf 15 Vohwinkel 15</p> <p>§ 9 Rechte der Bezirksvertretungen - Allgemeine Bestimmungen –</p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.</p> <p>(2) Ausgenommen sind Entscheidungen, für die der Rat der Stadt gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, und Geschäfte der laufenden Verwaltung, über die gemäß § 44 Abs. 3 GO NRW der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet.</p> <p>(3) Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im Stadtbezirk vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen (insbesondere auch dem Jugendhilfeausschuss) zu entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt vor der Entscheidung.</p>
Barmen	19																				
Elberfeld	19																				
Oberbarmen	17																				
Uellendahl-Katernberg	17																				
Cronenberg	15																				
Elberfeld-West	15																				
Heckinghausen	15																				
Langerfeld-Beyenburg	15																				
Ronsdorf	15																				
Vohwinkel	15.																				

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

	<p>(4) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Bezirksvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes.</p> <p>(6) Die nachfolgenden Bestimmungen sind Regelbeispiele und nicht abschließend. Sie grenzen die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gegen Zuständigkeiten des Rates und des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin ab.</p>
<p>§ 12 <u>Bezirksvertretungen</u> - Einrichtungen im Stadtbezirk</p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Angelegenheiten von im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen). <u>insbesondere</u> über:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung,- die Benennung und Umbenennung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen. <p>Ausgenommen <u>davon</u> sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk.</p> <p>(2) <u>Bezirkliche Einrichtungen sind insbesondere</u></p>	<p>§ 10 <u>Rechte der Bezirksvertretungen</u> Einrichtungen im Stadtbezirk</p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen). Bei Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport- und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung sind sie anzuhören.</p> <p>(2) Erstreckt sich der Einzugsbereich der Einrichtungen über einen Stadtbezirk hinaus, entscheidet die Bezirksvertretung, in deren Stadtbezirk die Einrichtung liegt. Vor der Entscheidung sind die für den Einzugsbereich im übrigen zuständigen Bezirksvertretungen anzuhören.</p> <p>(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<ol style="list-style-type: none">1. Grundschulen, einschließlich Schulkindergärten. <u>Davon ist auch</u> die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang <u>umfasst</u>, nicht aber die Personalangelegenheiten.2. Sportanlagen <u>=</u> mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Küllenhahn und der Bundes- und Landesleistungsstützpunkte. <u>Darunter fallen auch Entscheidungen</u> über die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Geländen für Sportzwecke und die Inanspruchnahme von Sportgeländen für andere bezirkliche Zwecke.3. Bäder <u>=</u> mit Ausnahme der Schwimmpool und des Schwimmsportleistungszentrums Süd,4. Einrichtungen der Jugendarbeit – mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl-Platz, Kinderspiel- und Bolzplätze. <u>Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung und ist vor Entscheidungen nach 4.) anzuhören.</u>5. Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.6. Stadtbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.7. Grün- und Parkanlagen (einschließlich der Kleingartenanlagen) <u>=</u> mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.	<p>über</p> <ul style="list-style-type: none">- die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung, -die Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung;- die Benennung und Umbenennung und- die Beschlüsse zur Planung und Durchführung von Baumaßnahmen bezirklicher Einrichtungen. <p>Ausgenommen sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk. Vor der Entscheidung ist die Bezirksvertretung anzuhören.</p> <p>(4) Bezirkliche Einrichtungen sind</p> <p>a) Grundschulen einschließlich Schulkindergärten. Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang, nicht aber über Personalangelegenheiten. Vor der Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen im Stadtbezirk ist die Bezirksvertretung anzuhören.</p> <p>b) Sportanlagen mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Küllenhahn und der Bundes- und Landesleistungsstützpunkte Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über</p> <ul style="list-style-type: none">- die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Gelände für Sportzwecke und- die Inanspruchnahme von Sportgelände für andere bezirkliche Zwecke. <p>c) Bäder mit Ausnahme der Schwimmpool und des Schwimmsportleistungszentrums Süd. Die Bezirksvertretungen werden vor Entscheidungen über die Öffnungszeiten angehört.</p>
---	--

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

	<p>d) Einrichtungen der Jugendarbeit - mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl-Platz -, Kinderspiel- und Bolzplätze. Der Jugendhilfeausschuss ist vor Entscheidungen zu hören. Über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspielplätzen im Stadtgebiet entscheidet der Jugendhilfeausschuss.</p> <p>e) Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.</p> <p>f) Stadtteilbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.</p> <p>g) Grün- und Parkanlagen (einschl. der Kleingartenanlagen) mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.</p>
<p>§ 13 Bezirksvertretungen - Straßen und Verkehr</p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wege und Plätze, Rad-, Fuß-, Wander-, und Reitwege, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). Bedeutung über den Stadtbezirk hinaus haben die Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen, einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld.</p> <p>(2) Ihre Entscheidungsbefugnisse erstrecken sich über:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Reihenfolge der Arbeiten und zum Um- und Ausbau,- die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,- die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von	<p>§ 11 Rechte der Bezirksvertretungen Straßenraum und Verkehr</p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wegen und Plätzen, Rad-, Fuß-, Wander- und Reitwegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). Überbezirkliche Bedeutung haben die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld. Vor-Entscheidungen über die Klassifizierung von Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung, sind die Bezirksvertretungen anzuhören.</p> <p>(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei bezirklichen Straßen über</p> <ul style="list-style-type: none">- die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>Fußgängerbereichen</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>die</u> Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,- die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städtischen Werbeflächen, Litfaßsäulen, Bänken und Leuchten,- das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,- <u>die</u> Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxiständen,- <u>die</u> Straßenbenennungen. <p>(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung bei bezirklichen Straßen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>die</u> Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z.B. Einbahnsysteme, Umleitungen),- <u>die</u> Errichtung und <u>den</u> Abbau von Lichtzeichenanlagen,- <u>die</u> <u>Errichtung</u> und Änderung von Fußgängerüberwegen,- <u>die</u> Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,- <u>die</u> Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,- <u>die</u> <u>Einrichtung von</u> absoluten Haltverboten (<u>Verkehrszeichen 283 StVO</u>), mit Ausnahme kürzerer Verbotstrecken, z.B. für Einfahrten und Einmündungen,- <u>die</u> Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Stadtteilstädte,- <u>die</u> Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,- <u>die</u> Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten,- <u>die</u> Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen,- <u>die</u> Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen,- Maßnahmen zur Schuldwegsicherung.	<p>Ausbau,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,- die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von Fußgängerbereichen mit Ausnahme der zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Eiberfeld,- Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,- die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städt. Werbeflächen, Litfaßsäulen, Bänken, Leuchten,- das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxiständen,- Straßenbenennungen. <p>(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und -sicherung bei bezirklichen Straßen, wie</p> <ul style="list-style-type: none">- Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z. B. Einbahnsysteme, Umleitungen),- Errichtung und Abbau von Lichtzeichenanlagen,- Einrichtung und Änderung von Fußgängerüberwegen,- Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,- Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,- absolute Halteverbote mit Ausnahme kürzerer Verbotstrecken, z. B. für Einfahrten und Einmündungen,- Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie für Stadtteilstädte,- Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,- Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten- Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen
--	---

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

	<p>- Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen - Maßnahmen zur Schulwegsicherung.</p> <p>(4) Die Bezirksvertretungen werden vor der Entscheidung über die Führung von Buslinien angehört.</p> <p>(5) Die Bezirksvertretungen werden über die Pflanzung und Entfernung von Straßenbäumen im Bezirk unterrichtet.</p>
<p>§ 14 <u>Bezirksvertretungen - Ortsbildung, Planung, Bauen und allgemeine Zuständigkeiten</u></p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes, die Pflege und den Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste und Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.</p> <p>(2) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.</p> <p>(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden des Weiteren über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht, 2. die Kultur-, Heimat-, Brauchtumpflege, <u>insbesondere:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) bezirkliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, b) die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer Bedeutung, c) stadtteilbezogene kulturelle 	<p>§ 12 Rechte der Bezirksvertretungen Ortsbild, Planung, Bauen</p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Gestaltung des Ortsbildes, - Pflege und Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste, und - Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung. <p>(2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor der Entscheidung über –den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen, –Öffentliche Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, und –Bebauungspläne für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates oder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Verfahrensablauf. Über Veränderungssperren werden die Bezirksvertretungen frühzeitig und vor der Entscheidung informiert, soweit nicht eine Anhörung erfolgt, –die Einrichtung von Denkmalbereichen, –geplante Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation)</p> <p>(3) Die Bezirksvertretungen werden frühzeitig über Bauanträge und Bauanfragen informiert, damit</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>Angelegenheiten, einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,</p> <p>d) bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und unbebauter städtischer Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte,</p> <p>3. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks, die Förderung stadtbezirksgeschichtlicher Veröffentlichungen,</p> <p>4. <u>von der Stadt veranstaltete Märkte,</u> soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind,</p> <p>5. die Wahl von Schiedspersonen,</p> <p>6. <u>weitere in Gesetz oder Satzung zugewiesene Fälle.</u></p>	<p>sie Gelegenheit haben, Anregungen, insbesondere für eine Änderung der Bauleitplanung, zu geben. Ausgenommen sind oberirdische Kleingaragen und Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen, Werbeanlagen und genehmigungsfreie Wohngebäude (§ 67 BauO-NRW).</p> <p>(4) Die Bezirksvertretungen haben ein Initiativrecht zu Planungs- und Investitionsvorhaben und zur Bauleitplanung im Stadtbezirk.</p> <p>(5) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.</p> <p>§ 13 Rechte der Bezirksvertretungen Weitere Zuständigkeiten</p> <p>(1) Weitere wichtige Angelegenheiten, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, sind:</p> <p>a) die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht,</p> <p>b) Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege</p> <ul style="list-style-type: none">- bezirkliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung- die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer Bedeutung- stadtteilbezogene kulturelle Angelegenheiten einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,- bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und unbebauter städt. Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte <p>c) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks; die</p>
--	--

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

	<p>Bezirksvertretungen fördern stadtbezirksgeschichtliche Veröffentlichungen</p> <p>d) von der Stadt veranstaltete Märkte, soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind</p> <p>e) Wahl von Schiedspersonen</p> <p>(2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor Entscheidungen über</p> <p>a) die Änderung von Stadtbezirksgrenzen,</p> <p>b) die erstmalige Dauersperrzeitverkürzung für Discotheken und Nachtbars; für Gaststätten</p> <p>nur, soweit es sich nicht um Regelfälle handelt;</p> <p>e) die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über 5 Jahre, ausgenommen Wohnungen</p> <p>d) Angelegenheiten der Bürgerbüros entsprechend § 25 Abs. 2</p>
<p><u>§ 15 Bezirksvertretungen - Anhörungs-, Unterrichts- und Initiativrecht</u></p> <p><u>(1) Die Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im Stadtbezirk vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen zu entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt rechtzeitig vor der Entscheidung. Insbesondere sind sie anzuhören vor Entscheidungen über:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport-, und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung,</u><u>2. Einrichtungen in anderen Stadtbezirken, deren Einzugsgebiet den Stadtbezirk umfasst,</u><u>3. Grundsatz- und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Schulen im Stadtbezirk,</u><u>4. die Öffnungszeiten von Schwimmbädern,</u><u>5. die Klassifizierung der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und über</u>	

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p><u>Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung.</u></p> <ol style="list-style-type: none">6. <u>die Führung von Buslinien.</u>7. <u>den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen, öffentliche Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk sowie bei Bebauungsplänen für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates oder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Verfahrensablauf.</u>8. <u>die Einrichtung von Denkmalbereichen.</u>9. <u>die Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation).</u>10. <u>die Änderung von Stadtbezirksgrenzen.</u>11. <u>die erstmalige Dauersperrzeitverkürzung für Diskotheken und Nachtbars; für Gaststätten nur, soweit es sich nicht um Regelfälle handelt.</u>12. <u>die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über fünf Jahre – ausgenommen Wohnungen, die Haushaltsansätze für Maßnahmen im Stadtbezirk.</u>13. <u>sonstige in Gesetz oder Satzung zugewiesene Angelegenheiten.</u> <p><u>(2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Bezirksvertretung frühzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes. Insbesondere sind die Bezirksvertretungen</u></p> <ol style="list-style-type: none">a) <u>über die Pflanzung und Entfernung von Straßenbäumen im Stadtbezirk.</u>b) <u>über Veränderungssperren im Stadtbezirk, soweit nicht eine Anhörung erfolgt.</u>c) <u>über Bauanträge und Bauanfragen, mit Ausnahme oberirdischer Kleingaragen und Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen, Werbeanlagen und genehmigungsfreie Wohngebäude (§</u>	
--	--

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p><u>67 BauO NRW) zu unterrichten.</u></p> <p><u>(3) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.</u></p>	
<p>§ 16 Ersatz des Verdienstauffalls, Haushaltsschädigung, Kinderbetreuungskosten</p> <p>(1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen, <u>des Integrationsrates, des Seniorenbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung</u> erhalten als Ersatz ihres Verdienstauffalls mindestens einen Regelstundensatz von 9,00 Euro.</p> <p>(2) Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls richtet sich der Höchstbetrag nach der Entschädigungsverordnung NRW.</p> <p>(3) Bei der Berechnung des Verdienstauffalls wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.</p> <p>(4) Die Haushaltsschädigung beträgt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.</p> <p><u>(5) Nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung, die während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt erforderlich ist, werden nur für die Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn es liegt ein besonderer Betreuungsbedarf im Einzelfall (z.B. Behinderung) vor. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der Regelstundensatz erstattet</u></p>	<p>§ 20 Ersatz des Verdienstauffalls</p> <p>(1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen, des Senioren- und des Behindertenbeirates erhalten als Ersatz ihres Verdienstauffalls mindestens einen Regelstundensatz von 8 EUR.</p> <p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.</p> <p>(3) Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf ein Höchstbetrag von 30,00 EUR je Stunde nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Bei der Berechnung des Verdienstauffalls wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.</p>
<p>§ 17 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder</p>	<p>§ 21 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>(1) Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete wird gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p><u>(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung erhalten ein Sitzungsgeld nach den Maßgaben der GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW. Gleiches gilt für vom Rat eingerichtete Gremien, soweit dies bei deren Einrichtung nicht ausgeschlossen wird.</u></p> <p>(4) Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen, deren Vertreter und Vertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in <u>den</u> Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 36 Absatz 4 GO NRW.</p> <p>(5) Im Übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung nach <u>der Entschädigungsordnung NRW.</u></p>	<p>(1) Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete wird gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(3) Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen, deren Vertreter und Vertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 36 Abs. 4 GO NRW.</p> <p>(4) Im übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der <u>vom Innenminister erlassenen Rechtsverordnung.</u></p>
<p>§ 18 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin</p> <p>Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.</p>	<p>§ 16 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin</p> <p>Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.</p>
<p>§ 19 Integrationsrat</p> <p>Der Integrationsrat besteht aus 25 Mitgliedern. Gemäß den Bestimmungen des § 27 GO NRW werden 15 Mitglieder durch Wahl bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.</p>	<p>§ 15 Integrationsrat</p> <p>Der Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW besteht aus 25 Mitgliedern. Es werden 15 Mitglieder durch die Wahl zum Integrationsrat bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>§ 20 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. <u>Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft zu verwirklichen.</u></p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) In Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, kann die Gleichstellungsbeauftragte den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin widersprechen. In einem solchen Fall hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin in der Vorlage, spätestens aber zu Beginn der Beratungen, auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p>	<p>§ 26 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann in Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin widersprechen, in diesem Fall weist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in der Vorlage, spätestens zu Beginn der Beratungen, auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hin.</p>
<p>§ 21 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin obliegen Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.</p>	<p>§ 17 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegen die Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

	<p>(3) Der Werkleiter des "Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal" (GMW) entscheidet aufgrund der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen über Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.</p>
<p>§ 22 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Schulverwaltung in Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Rat überträgt das Recht, die Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, auf den Schulausschuss.</p> <p>(2) Der Rat überträgt der Rat das Recht, der Bezirksregierung Düsseldorf einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu unterbreiten, auf den Schulausschuss.</p> <p>(3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Schulausschuss wahr.</p>	<p>§ 18 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für den Bereich der Schulverwaltung in Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Rat überträgt das Recht, die Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, auf den Schulausschuss.</p> <p>(2) Der Rat überträgt das Recht, der Bezirksregierung Düsseldorf einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zu unterbreiten, auf den Schulausschuss.</p> <p>(3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Schulausschuss wahr.</p>
<p>§ 23 Beigeordnete, Vertretung der Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin</p> <p>(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 6 festgesetzt.</p> <p>(2) Der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führt die Bezeichnung "Stadtdirektor / Stadtdirektorin".</p> <p>(3) Für den Fall der Verhinderung des Stadtdirektors / der Stadtdirektorin bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin berufen sind.</p>	<p>§ 24 Beigeordnete, Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin</p> <p>(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 6 festgesetzt.</p> <p>(2) Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin führt die Bezeichnung "Stadtdirektor/Stadtdirektorin".</p> <p>(3) Für den Fall der Verhinderung des Staaddirektors/der Sttdirektorin bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin berufen sind.</p>

Anmerkungen:

- Durchgestrichen (rot) in der alten Fassung = gestrichen in der neuen Fassung
- Unterstrichen (grün) in der neuen Fassung = neu eingefügt
- Hervorgehoben (gelb) = Abschnitt wurde geändert

<p>(4) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bestellt zu seiner / ihrer Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine leitende Dienstkraft und einen weiteren Vertreter / eine weitere Vertreterin. Diese nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen sich der Belange des Stadtbezirks an.</p>	<p>(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt zu seiner/ihrer Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine leitende Dienstkraft und einen weiteren Vertreter/eine weitere Vertreterin. Diese nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen sich der Belange des Stadtbezirks an.</p>
<p>§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 21.11.1994 außer Kraft.</p>	<p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 15. Oktober 1975 außer Kraft.</p>
	<p>§ 14 Rechte der Bezirksvertretungen Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden frei über die ihnen hierzu vom Rat der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, sofern sie nach den §§ 9 bis 13 dieser Hauptsatzung zuständig sind, über die Verwendung der im Haushaltsplan veranschlagten bezirklich budgetierten Mittel. Bei Pauschalansätzen müssen in angemessener Höhe Mittel für geringfügige und unvorhergesehene Maßnahmen eingeplant werden. (3) Im übrigen sind die Bezirksvertretungen zu den Ansätzen für Maßnahmen im Stadtbezirk anzuhören.</p>
	<p>§ 19 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 500.000 EUR gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>